

**Beschluss zur Geschäftsverteilung für die Strafvollstreckungskammer
- Strafkammer VIII - des Landgerichts Osnabrück mit dem Sitz in Lingen (Ems) zum
20.07.2021**

A.

Der Kammer gehören gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück ab dem 20.07.2021 die folgenden Richter an:

Vorsitzender: VRiLG Foppe
weitere Mitglieder: Ri'inAG Dr. Mannhart
RiAG Kienle
Ri'inAG Brinkmann
RiAG Dr. Ludes

B.

I. In den Fällen der Besetzung mit 3 Richtern (große Strafvollstreckungssachen) sind Beisitzer Ri'inAG Brinkmann und RiAG Kienle.

II. Vertretung:

VRiLG Foppe: 1. Ri'inAG Dr. Mannhart
2. RiAG Kienle
3. Ri'inAG Brinkmann

RiAG Dr. Kienle: RiAG Dr. Ludes

Ri'inAG Brinkmann: RiAG Dr. Ludes

C.

I. In den Fällen der Besetzung mit 1 Richter (kleine Strafvollstreckungssachen) ergibt sich die Geschäftsverteilung aus der nachfolgenden Übersicht:

VRiLG Foppe: 1. Maßregelvollzug im AMEOS-Klinikum Osnabrück, soweit nicht die Zuständigkeit der Großem StVK begründet ist;
2. Entscheidungen gemäß §§ 109 ff. StVollzG im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB und im Vollzug der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB;
3. alle nicht in diesem Beschluss geregelten Sachen.

RiAG Dr. Ludes: 1. JVA Lingen Abteilung Damaschke
2. JVA Meppen I – Z

Ri'inAG Dr. Mannhart:	1. JVA Meppen A – H 2. Entscheidungen nach dem IRG
Ri'inAG Brinkmann:	JVA Meppen Abteilung Baumschule
RiAG Kienle:	JVA Lingen Abt. Groß Hesepe, Hauptanstalt und Osnabrück

In Strafvollstreckungssachen und -vollzugssachen betreffend Gefangene der JVA Meppen/JVA Lingen Abt. Groß-Hesepe/Damaschke richtet sich die Zuständigkeit bei einer Namensänderung nach dem beim Eingang der Sache geführten Namen.
 In Bewährungs-/Führungsaufsichtssachen richtet sich die Zuständigkeit bei Übernahme von Bewähren/Führungsaufsichten anderer Gerichte nach dem Sitz der JVA, in der der Verurteilte zuletzt eingewiesen hat.
 Werden mehrere Bewährungs- / Führungsaufsichtssachen geführt, ist für alle Bewähren / Führungsaufsichten der Richter/die Richterin zuständig, der/die für die jüngste noch laufende Bewährung / Führungsaufsicht zuständig ist.
 In anhängigen Bewährungsverfahren und Führungsaufsichtssachen geht die Zuständigkeit bei einer erneuten Inhaftierung des Verurteilten zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf den Richter über, der für die JVA bzw. Abteilung der JVA - in der der Verurteilte inhaftiert ist - nach den oben genannten Regelungen zuständig ist.

II. Vertretung:

<u>VRiLG Foppe:</u>	1. Ri'inAG Dr. Mannhart 2. RiAG Kienle 3. Ri'inAG Brinkmann 4. RiAG Dr. Ludes
<u>Ri'inAG Brinkmann:</u>	1. RiAG Dr. Ludes 2. RiAG Kienle 3. Ri'inAG Dr. Mannhart 4. VRiLG Foppe
<u>RiAG Kienle:</u>	1. Ri'inAG Dr. Mannhart 2. RiAG Dr. Ludes 3. Ri'in Brinkmann 4. VRiLG Foppe
<u>RiAG Dr. Ludes:</u>	1. Ri'inAG Brinkmann 2. Ri'inAG Dr. Mannhart 3. RiAG Kienle 4. VRiLG Foppe

Ri'inAG Dr. Mannhart:

1. RiAG Kienle
2. Ri'inAG Brinkmann
3. RiAG Dr. Ludes
4. VRiLG Foppe

Foppe

Vorsitzender Richter
am Landgericht
(krankheitsbedingt an der
Unterschrift gehindert)

Dr. Mannhart

Richterin am Amtsgericht

Kienle

Richter am Amtsgericht

Brinkmann

Richterin am Amtsgericht

Dr. Ludes

Richter am Amtsgericht